

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von 18.9.1979. Die ortsbildliche Bekanntheit...
2. Die früheste Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 2 BauG 1976/1979 ist am 25.9.1980 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.3.1981 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 30.11.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Begründung haben in der Zeit vom 14.11.1983 bis zum 14.2.1983 während folgender Zeiten: montags bis donnerstags 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr öffentlich ausgestellt.
6. Der katastrermäßige Bestand am 03. Juni 1983 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
7. Die Gemeindevertretung hat über die zu beachtenden Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 18.7.1983 entschieden.
8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 1.5.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.12.1983 + 10.04.1985 durch den Landrat des Kreises Steinburg...
10. Die Auflagen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.10.1985...
11. Die Bebauungsplanzeichnung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 29.10.1985 ortsbildlich bekannt gemacht worden.

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Ziffer 1 Applizierbares Dorfgebiet
a) Im ausgewiesenen ND-/B-Gebiet wird gemäß § 1(5) Bau-NVO festgesetzt, daß die Nutzung nach § 2(6) nur ausnahmsweise zulässig ist.
b) In dem ausgewiesenen ND-/B-Gebiet (Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung) sind nur Nutzungen gem. § 2 (2) Ziffer 2, 3, 5 und 7 bis 9 BauNVO zulässig.
Ziffer 2 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder) im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen ist jede Nutzung untersagt, die die Sicht in mehr als 0,70m Höhe (gemessen über Fahrbahnoberkante) beeinträchtigt.
Ziffer 3 Erhaltungsgebot
Bäume innerhalb der festgesetzten Flächen und Streifen sind zu erhalten.
Ziffer 4 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot
a) Auf den festgesetzten 5 m breiten Flächen sind einheimische Bäume und Sträucher als Abschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
b) In den Parkanlagen, die aus privaten Nutzungen ausgewiesen sind, sind je 200 qm Parkanlage 1 einheimischer Großbaum, sofern nicht schon vorhanden, und mindestens 2 Sträucher von 1,50 m Höhe anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
Ziffer 5 Erhaltungsgebot
Die festgesetzten vorhandenen Bäume sind zu erhalten.
Ziffer 6 Anpflanzungsgebot
Im Bereich der Vorgärten ist je Grundstück ein einheimischer Großbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Ziffer 7 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen
a) Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Flurstückseigentümers 416/21.
b) Leitungsweg zu Gunsten des Entwässerungsverbandes.
c) Geh-, Fahr- und Leitungsweg zu Gunsten des Stromversorgungsunternehmens.
d) Geh-, Fahr- und Leitungsweg zu Gunsten der Wasserleitung.

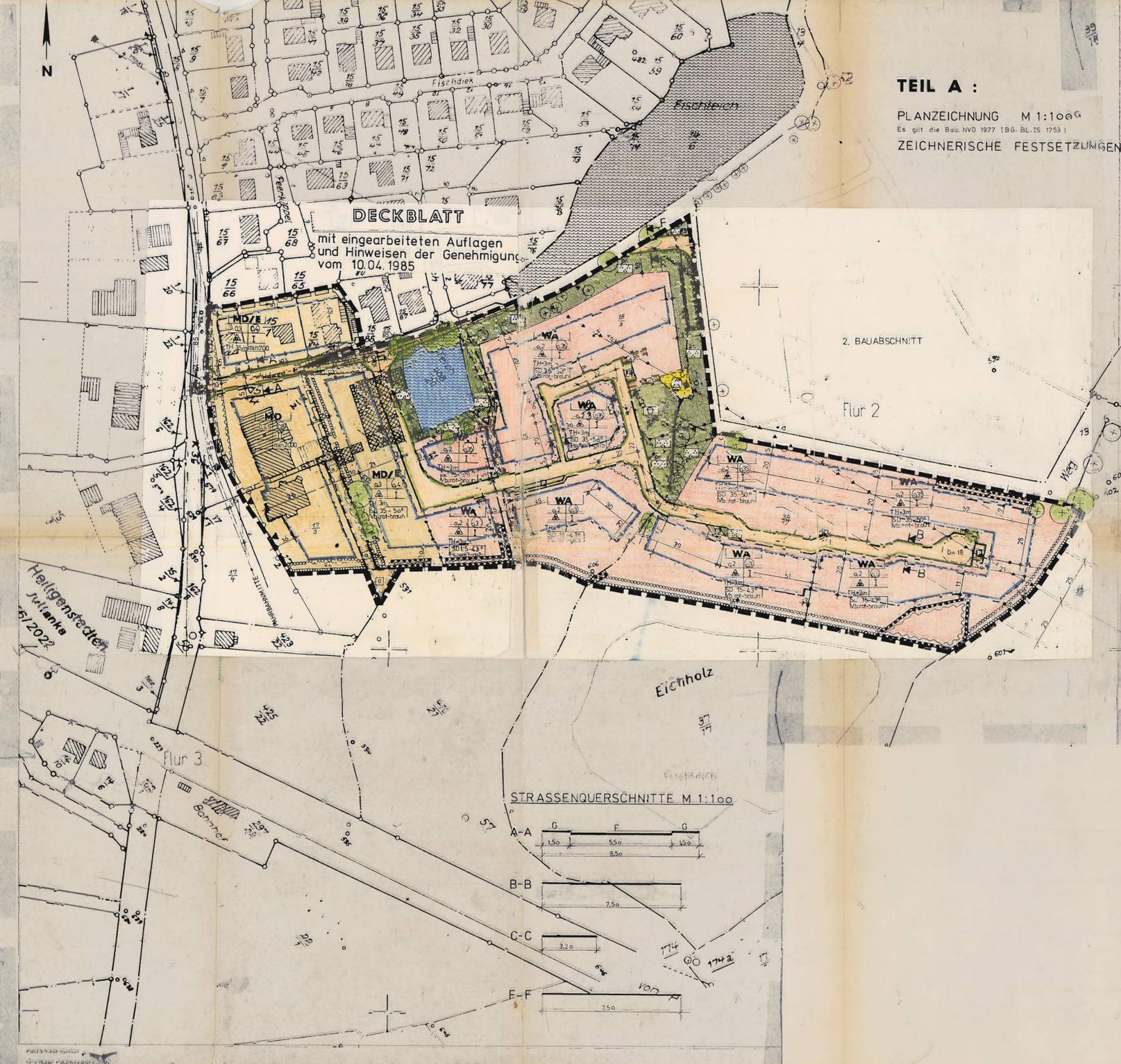
Rechtsgrundlage
§ 1 (4) Bau NVO
§ 9 (1) 10 BauG
§ 9 (1) 25b BauG
§ 9 (1) 25a BauG
§ 9 (1) 21 BauG
§ 9 (1) 12 BauG
§ 9 (1) 15 BauG
§ 9 (1) 16 BauG
§ 9 (1) 25 BauG
§ 9 (7) BauG
§ 9 (1) 21 BauG
§ 9 (7) BauG
§ 9 (1) 21 BauG
§ 9 (7) BauG
§ 9 (1) 21 BauG
§ 9 (7) BauG
§ 9 (1) 21 BauG

ÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSHINWEISE

- geändert bzw. ergänzt gem. Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedten vom 02.10.1985...
geändert bzw. ergänzt aufgrund der Hinweise der Verfügung vom 28.12.1983...
geändert bzw. ergänzt gem. Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedten vom 07.05.1985...
geändert bzw. ergänzt aufgrund der Hinweise der Verfügung vom 10.04.1985...

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlage. Includes symbols for building types, green spaces, and infrastructure.



TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1976 (BGM. I S. 22 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGM. I S. 249), zusätzlich § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1975 (BGM. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1979 (BGM. I S. 260), i. V. m. § 1 des Gesetzes über bürgerlich-rechtliche Festsetzungen vom 11. November 1961 (BGM. I S. 249) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 1.5.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Eichholz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen:

SATZUNG DER GEMEINDE HEILIGENSTEDTEN

AMT: ITZEHOE LAND KREIS: STEINBURG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "EICHHOLZ"

Genehmigungs-Original